

Volkszählung vom 15. Mai 2001 Endgültige Wohnbevölkerung und Bürgerzahl (mit der Bevölkerungsentwicklung seit 1869)

Wiener Gemeindebezirk: Wien 18., Währing

Bundesland (NUTS 2): Wien

Merkmal	Anzahl	
	24.09.2004 ¹⁾	17.09.2002 ²⁾

Volks- zählungsjahr	Anzahl	Änd. %
------------------------	--------	--------

Ergebnisse VZ 2001

Wohnbevölkerung	44.997	44.992
Veränderung seit 1991		-4.769
durch Geburtenbilanz		-1.622
durch Wanderungsbilanz		-3.147
Bürgerzahl	37.271	37.266
Nebenwohnsitzfälle	8.401	8.406

Einwohner: Vergleichszahlen seit 1869

1991	49.761	-5,7
1981	52.759	-11,3
1971	59.487	-8,6
1961	65.109	-7,2
1951	70.153	-2,4
1939	71.902	-9,9
1934	79.775	-4,0
1923	83.122	-5,2
1910	87.658	3,4
1900	84.801	24,6
1890	68.067	56,3
1880	43.543	143,5
1869	17.879	

Fläche, Dichte, Seehöhe

Katasterfläche (in km ²)		6,26
Dichte (Einw./km ²)	7.187	
Seehöhe (m)		200

Q: STATISTIK AUSTRIA, Großzählung 2001. Erstellt am: 30.07.2009.

1) Laut Kundmachung vom 23.9.2004 und damit rechtlich verbindliches Ergebnis für die Ermittlung der "Volkszählung" (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2005) und die Ermittlung der Mandate (§ 4 NRWO 1992). Wenn keine Korrektur (k. K.) erfolgt ist, gilt das Ergebnis laut Kundmachung vom 17.9.2002.

2) Wenn kein korrigiertes Ergebnis vorliegt (k. K.), ist dies das rechtlich verbindliche Ergebnis wie unter 1), ansonsten das statistische Ergebnis als Grundlage für merkmalsbezogene statistische Auswertungen und Publikationen.

Am 23. September 2004 erfolgte im Amtsblatt zur Wiener Zeitung die Kundmachung der Korrektur der bei der Volkszählung 2001 erhobenen Zahl der Wohnbevölkerung (Personen, die im Bundesgebiet ihren Hauptwohnsitz haben) und der Bürgerzahl (Österreicher mit Hauptwohnsitz).

Diese Korrektur war erforderlich, da zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Ergebnisses der Volkszählung 2001 am 17. September 2002 noch ca. 900 Beschwerden betreffend Reklamationsverfahren gemäß § 17 Meldegesetz beim Verwaltungsgerichtshof anhängig waren. Diese Verfahren haben in ca. 800 Fällen zu einer Aufhebung des Bescheides und in weiterer Folge zu einer Änderung des Zählwohnsitzes (tatsächlicher Hauptwohnsitz der betroffenen Personen am 15. Mai 2001) geführt. Insgesamt war es erforderlich, ca. 500 Gemeindeergebnisse zu korrigieren.

Die Korrektur betrifft nur die Zahl der Wohnbevölkerung (u. a. Grundlage für den Finanzausgleich) und die Bürgerzahl (Grundlage für die Berechnung der Mandatsverteilung). Diese Ergebnisse werden als „rechtlich verbindliche Ergebnisse“ bezeichnet, im Unterschied zu den „statistischen Ergebnissen“ (Kundmachung vom 17.9.2002), die davon unberührt bleiben, da zum Zeitpunkt der Kundmachung der korrigierten Ergebnisse (23.9.2004) die Volkszählungsdaten 2001 schon längst veröffentlicht waren, und zwar in Form umfangreicher Publikationen und Datenbanken. Da die korrigierten Ergebnisse nur sehr wenig von den zuvor publizierten „statistischen Ergebnissen“ abwichen, wurde beschlossen, die letzteren nicht zu verändern und somit eine Neuberechnung aller statistischen Ergebnisse und eine erneute Publikation samt Einlagerung in die Datenbanken zu vermeiden.